Informationen zur Bachelorarbeit

1. Grundsätzliches

Was ist die Bachelorarbeit?

„Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 3 und 5 SPOBa entsprechend.“ (§ 30, Abs. 1, SPOBa – All. Teil)

INdigit als Tool für Anfrage, Anmeldung und Abgabe der Bachelorarbeit

Der Prozess der Bachelorthesis wird über unser Online Tool INdigit abgebildet. Dieses erreichen Sie über Ihren Browser unter:

https://indigit.htwg-konstanz.de/

Folgender Workflow ist in INdigit für Abschlussarbeiten vorgesehen:

- Anfrage zur Betreuung der Arbeit [Studierende]
  Der erste Schritt ist die Anfrage der Betreuung durch die Studierenden, inkl. Angaben zu Betreuenden, Sperrvermerk etc.
- Bestätigung der Betreuung [Erstbetreuer*in]
- Anmeldung der Arbeit [Studierende]
  Die Arbeit wird durch die Studierenden angemeldet, Daten vervollständigt, ggf. Exposé uploaden
- Bestätigung der Anmeldung / Betreuung [Betreuende]
- Bearbeitung durch Studierende [Studierende]
- Abgabe der Arbeit [Studierende]
  Upload Abgabe inkl. Eigenständigkeitserklärung, ggf. Anhänge
- Bewertung der Arbeit [Betreuende]

Sie gelangen nach Anmeldung mit Ihren HTWG-Login Daten im Linken Menü unter „Abschlussarbeiten“ zu den Funktionen „Anfragen“. Nach erfolgreicher Anfrage können Sie Ihren Datensatz bearbeiten und die Daten zur Arbeit später unter „Meine Abschlussarbeit“ einsehen, bearbeiten sowie am Ende Ihre Ausarbeitung und Anhänge uploaden.

Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Sie ist innerhalb von **drei Monaten** zu bearbeiten, § 30, Abs. 5, Satz 1, SPOBa.

Verlängerung

Gemäß § 30, Abs. 5, Satz 2, 1. Halbsatz, SPOBa, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der/des Betreuers/Betreuer*in und der Angabe der Gründe, § 30, Abs. 5, Satz 2, 2. Halbsatz SPOBa.

Vor allem bei Krankheit wird ein schriftliches Attest der Arbeitsunfähigkeit benötigt (z.B. 3 Wochen Grippe = 3 Wochen Verlängerung möglich). Der Umfang der Verlängerung der Bearbeitungszeit unterliegt der Einzelfallprüfung, die Entscheidung trifft der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

DIE KONSTANZER BWL

Abgabe

Bei **Arbeiten ohne Sperrvermerk** sind in der Regel **3 Exemplare** (gedruckt) einzureichen. Dabei ist 1 Exemplar für den Studiengang zur Aufbewahrung und Einsichtnahme durch interessierte Studierende vorgesehen, 2 Exemplare werden zum Zwecke der Begutachtung eingereicht, insofern die Gutachter:innen nicht auf gedruckte Exemplare verzichten.

Verzichten die Gutachter:innen auf ein gedrucktes Exemplar, erfolgt in Absprache mit ihnen die Abstimmung über die Einreichung einer elektronischen Fassung (PDF). Diese wird elektronisch gespeichert.

Bei **Arbeiten mit einem Sperrvermerk** ist dementsprechend nur **ein Exemplar** zum Zwecke der Begutachtung durch den/die Hochschulbetreuer:in (Erstgutachter:in) einzureichen.

Eigenständigkeitserklärung

In der Arbeit ist schriftlich zu versichern und zu unterschreiben, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden (§ 30, Abs. 6 StPO Bachelor Allg. Teil.

Erläuterungen zur Eigenständigkeitserklärung

Eigenständigkeitserklärung als ausfüllbares PDF

Eigenständigkeitserklärung im WORD-Format

Bachelorzeugnis

Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, also alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind, die Bachelorarbeit abgegeben und begutachtet wurde, dann ergeht eine Zeugnisanweisung an das Zentrale Prüfungsamt.

DIE KONSTANZER BWL

Das Bachelorzeugnis wird vom **Zentralen Prüfungsamt** ausgestellt und von der **Studentischen Abteilung** ausgegeben oder verschickt.

2. FAQs zum Thema BACHELORarbeit

Frage: Kann man die Bachelorthesis in einem Urlaubssemester schreiben?

Es ist grundsätzlich nicht möglich, die Abschlussarbeit im Bachelorstudium während eines Urlaubssemesters als Prüfungsleistung anzumelden und dafür eine Note zu erhalten.

In einem Urlaubssemester ist man als Student:in von den Rechten und Pflichten an der Hochschule befreit, behält jedoch den Studierendenstatus und bleibt eingeschrieben.

Es kommt vor, dass Bachelorstudierende zur Vorbereitung insbesondere einer praxisorientierten Abschlussarbeit ein Urlaubssemester für ein zusätzliches Praktikum einlegen. In dieser Zeit können sie zwar Literaturrecherchen durchführen und Stoffsammlungen für die Abschlussarbeit anlegen, jedoch die Abschlussarbeit nicht als Prüfungsleistung ablegen (s.o.).

Die Anmeldung zur Abschlussarbeit (Thesis) ist somit nur in einem Studiensemester möglich.

Frage: Wann reicht man den Antrag auf ein Urlaubssemester ein?

Vor Beginn des jeweiligen Semesters, für welches ein Urlaubssemester geplant ist, also in etwa in der Mitte des vorangehenden Semesters.

Es gibt hierzu ein Formular auf der Homepage (Antrag auf Urlaubssemester), welches im Studiengang (P 203) abgegeben werden muss. Nach Genehmigung durch den/die Studiendekan:in geht der Antrag in die studentische Abteilung zur weiteren Bearbeitung. Vorn dort erhält man dann Bescheid über die Genehmigung.

*Frage: Wer kommt als Betreuer*in einer Bachelorabschlussarbeit in Frage?*

Grundsätzlich kommen alle hauptamtlich an der HTWG Konstanz Lehrenden als Betreuer:in der Bachelorabschlussarbeit in Betracht. In aller Regel ist es jedoch so, dass für die Betreuung der Abschlussarbeit Lehrende aus dem eigenen Studiengang oder aus der eigenen Fakultät – je nach fachlicher Ausrichtung – angefragt werden.

Darüber hinaus können gem. § 10, Abs. 1, Satz 1 SPOBa „zu Prüfern/innen […] neben Professor*innen auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

Es ist dringend anzuraten, die Abschlussarbeit mindestens von einem hauptamtlich Lehrenden an der HTWG Konstanz betreuen zu lassen.

Entscheidend ist auch, frühzeitig auf die in Frage kommenden / gewünschten Betreuer:innen zuzugehen, um abzuklären, ob das Thema betreut werden kann und dafür auch freie Kapazitäten vorhanden sind. Frühzeitig wäre dann z.B. im Laufe des 6. Semesters, damit es nach hinten einen zeitlichen Puffer gibt, wenn sich z.B. bei der/dem avisierten Betreuer;in, Thema, ggf. Firma etc., abzeichnen.

Eine Beratung zum Thema Auswahl einer/eines Betreuers/Betreuerin und Themenwahl wird auf Anfrage im Referat BWL angeboten.

Frage: Welche Qualifikation muss der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin besitzen?

Sollte die Bachelorthesis in Kooperation mit einem Unternehmen geschrieben werden, so ist in der Regel der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin eine Person aus dem betreffenden Unternehmen, die - wie oben beschrieben - selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (festzustellen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses BW – Prof. Grüninger), besitzen muss.

DER KONSTANZER BWL

Frage: Welche Themen kläre ich mit meinem/meiner Betreuer:in ?

Grundsätzlich sind zwischen den Studierenden und ihren Betreuer:innen folgende Themen zu klären: Themenwahl und –abgrenzung, Erstellung Gliederung, editorische Anforderungen, Korrekturdauer und Benotung (da wegen einer Bewerbung für einen konsekutiven Masterstudiengang ggf. nur wenig Zeit bleibt für das Nachreichen des Abschlusszeugnisses (meistens 4 Wochen nach Beginn des Semesters).

Frage: Welchen Umfang hat eine Bachelorarbeit?

Es gibt keine vorgegeben oder festen Angaben zum Seitenumfang. Erfahrungsgemäß umfasst eine Bachelorarbeit ca. 60-80 Seiten. Auch der Anhang kann je nach Thema, mehr oder weniger umfangreich sein.

Frage: Gibt es einen festen Zeitpunkt, zu welchem die Bachelorarbeit angemeldet werden muss?

Nein, einen festen Zeitpunkt gibt es nicht. Die Bachelorarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn ALLE Prüfungsleistungen der Semester 1-5, also einschließlich des als erfolgreich absolvierten und testierten Praxissemesters erbracht sind. Zur Erinnerung: Regelstudienzeit 7 Semester, Höchststudiendauer 10 Semester (§ 3 Abs. 7 SPOBa – Allgemeiner Teil).

Es ist möglich, dass zum Ende des einen Semesters (erst) angemeldet und zu Beginn des Folgesemesters abgegeben wird. Die Semestergrenzen stellen hier keine Hürde dar. Wichtig ist, dass man hier sicherstellt, dass man zum Folgesemester auch rückgemeldet ist.

Frage: Was passiert, wenn Probleme während und mit der Bearbeitungszeit auftreten?

Gemäß § 30, Abs. 5, Satz 2 SPOBa – Allgemeiner Teil, kann die Bearbeitungszeit (3 Monate) um höchstens 1 Monat verlängert werden (mit Nachweis). Die Entscheidung über diese Fristverlängerung trifft der/die Betreuer;in in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei gravierenden Schwierigkeiten mit der Fertigstellung der Abschlussarbeit, ist dringend das Gespräch mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu suchen.

3. Hinweise:

- An der HTWG kann eine Plagiatsprüfung kostenlos erfolgen. Diese ist bei manchen Professor*innen sogar verpflichtend. Einzelfallprüfung notwendig & genügend Zeit für Prüfung einplanen.

- **Eine Exmatrikulation erfolgt nicht automatisch.** Hierzu wird ebenfalls ein Antrag benötigt und dieser muss manuell erfolgen (Ausnahme: erreichen der Höchststudiendauer von 5 Studiensemestern, Achtung: Urlaubssemester zählen nicht auf Studiensemester). Als Exmatrikulationsdatum dient nicht die Abgabe der Bachelorthesis, sondern der Tag, der auf dem Antrag auf Exmatrikulation angegeben wurde (mit sofortiger Wirkung / zum Ende des laufenden Semesters).

- Es gibt die Möglichkeit, dass der Studienbeitrag bis zu 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungen im neuen Semester zurückerstattet werden kann. Dies ist nur möglich, wenn sich die Studierenden vor Ablauf dieser 4 Wochen exmatrikulieren.

  Tipp: Man sollte sich im Zweifelsfall eher ein Semester länger einschreiben, gerade wenn der Abgabetermin der Bachelorarbeit um den Semesterwechsel liegt und nicht abzusehen ist, wann eine abschließende Benotung vorliegt. Eine rückwirkende Einschreibung ist mit großer Unsicherheit behaftet und führt unter Umständen zur nicht Anerkennung der Bachelorthesis respektive des Bachelorstudiums.

- Ansprechpersonen im Zentralen Prüfungsamt:

  https://www.htwg-konstanz.de/studium/pruefungsangelegenheiten/allgemein/

  Ansprechpersonen in der Studentischen Abteilung:

- https://www.htwg-konstanz.de/studium/studienverlauf/kontakt/

4. Abschlussfeier der Konstanzer BWL

Die Abschlussfeier der Konstanzer BWL findet jedes Jahr im Mai/Juni statt. Eingeladen werden die Absolventinnen und Absolventen, die zwischen dem 01. April des Vorjahres und dem 31. März des laufenden Jahres ihre Bachelorarbeit abgegeben haben.